OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350883/2/AL

Datum:
Linz, 8. September 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über den Antrag der M C, vertreten durch Mag. K R, Rechtsanwälte Dr. M, x, x, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Beschwerdeerhebung und Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.5.2020, GZ: BHLLSO-2018-442594/33/IB, betreffend Abweisung eines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und der Antragstellerin M C für die Erhebung einer Beschwerde und Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28.5.2020, GZ: BHLLSO-2018-442594/33/IB, ein Rechtsanwalt beigegeben und sie antragsgemäß einstweilig von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt befreit.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 28.5.2020, GZ: BHLLSO-2018-442594/33/IB, den Antrag der Antragstellerin M C auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

I.2. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 26.6.2020 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und für die mündliche Verhandlung gegen diesen Bescheid sowie die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gestellt.

Als Verfahrenshilfevertreterin möge Rechtsanwältin Mag. K R, Rechtsanwälte Dr. M, x, x bestellt werden, die sich auch bereit erklärt habe, die Verfahrenshilfevertretung zu übernehmen.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 3.9.2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei ist pflegebedürftig und im fortgeschrittenen Alter von 91 Jahren. Die Ausführung der Beschwerde gegen die Entscheidung der belangten Behörde und die Rechtsfragen im Zusammenhang mit der vorliegenden Sozialhilfeentscheidung weisen für sie besondere Schwierigkeiten auf. Die vermögenslose Antragstellerin hat keinen Pensionsanspruch und ist Pflegegeldempfängerin im Ausmaß von 451,80 Euro Pflegegeld monatlich.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat. Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Kontoauszügen sowie dem

Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 21.6.2018 über die Bemessung des Pflegegeldes glaubhaft gemacht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

III.2. Von der antragstellenden Partei wurde mit Eingabe vom 26.6.2020 ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Einbringung einer Beschwerde, für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens und für die mündliche Verhandlung gegen diesen Bescheid, sowie die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten Gebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten (Anreise zur mündlichen Verhandlung) sowie den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt gestellt.

III.3. Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.3.1. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; 11.09.2019, Ro 2018/08/0008; Eder/ Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Aufgrund des hohen Alters der Antragstellerin und ihrer Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe 3) ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung, dass die Antragstellerin ihr Anliegen wirksam verteidigen und ihre Interessen entsprechend vertreten kann, und unter besonderer Berücksichtigung des Umstandes, dass die vorliegende Sozialhilfe-Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung für die Antragstellerin ist, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des gegenständlichen Einzelfalls jedenfalls davon auszugehen, dass Verfahrenshilfe nach den Grundsätzen des Art. 6 EMRK bzw. Art 47 GRC geboten ist. Dabei ist eine vorgreifende Beweiswürdigung nicht zulässig, weshalb auch zu den konkreten Erfolgsaussichten eines allfälligen Rechtsmittels keine Aussage getroffen werden kann.
Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erscheint die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung jedenfalls nicht als offenbar mutwillig (wie etwa im Fall einer Verfahrensführung trotz Kenntnis von der Unrichtigkeit des eigenen Prozessstandpunkts) oder aussichtslos (wie insb im Fall unzulässiger oder rechtsmissbräuchlicher Verfahrenshandlungen) (dazu näher Fister in Lewisch/Fister/Weilguni² § 8a VwGVG Rz 8 mwN).

III.3.2. Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene

Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen, dass die Antragstellerin ausschließlich über ihr monatliches Pflegegeld von nicht mehr als 500 Euro monatlich verfügt.

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass die Kosten eines Rechtsanwalts zur Vertretung im vorliegenden Beschwerdeverfahren sowie allfällig anfallende Gebühren und Verfahrenskosten den notwendigen Unterhalt der antragstellenden Partei beeinträchtigen würden.

III.3. Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe vor.

Die Frage der Gewährung von Verfahrenshilfe ist nach der Lage des Falles zu bestimmen und kann diese - je nachdem - für das Verfahren zur Gänze oder zum Teil bewilligt werden (ErlRV 1255 BlgNR 25. GP 3).

Aufgrund der dargelegten Umstände des Einzelfalles geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung daher davon aus, dass die Gewährung von Verfahrenshilfe im gegenständlichen Fall vollumfänglich geboten ist.

III.4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas